

Beantwortung der Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 16.04.2012

1. Wie war das Elternbeitragsaufkommen vom 01.08.2010 bis 31.07.2011 gestaffelt nach den bisherigen Einkommensstufen bzw. der Kinderzahl (nur Kita)?

Den vorliegenden Planungen liegen die Auswertungen für das Kita-Jahr 2011/2012 hinsichtlich der Verteilung der Beitragszahler in den einzelnen Einkommensstufen zugrunde. Es ist nicht davon auszugehen, dass es signifikante Veränderungen hinsichtlich der Zuordnung der Beiträge zu den gegenüber dem Vorjahr gibt.

Eine entsprechende Auswertung für das Kita-Jahr 2010/2011 ist zwar möglich, aber mit einem erheblichen Aufwand verbunden.

2. Wie hoch war der prozentuale Anteil der Elternbeiträge an den Kindpauschalen im am 31.07.2011 abgelaufenen Kindergartenjahr, wie hoch wird er im laufenden Kindergartenjahr voraussichtlich sein (nur Kita inklusive Konnexitätsausgleich)?

Kita-Jahr 2010/2011: 24,3 %
Kita-Jahr 2011/2012: 23 % (22,99 %).

3. Wie hoch wird nach den Berechnungen der Verwaltung der prozentuale Anteil der Elternbeiträge an den Kindpauschalen im kommenden Kindergartenjahr für die vorgeschlagenen Alternativen 1 – 3 sein?

Alt. 1:	2.442.544 €	entspr.	22,9 %
Alt. 2:	2.366.428 €	entspr.	22,2 %
Alt. 3:	2.536.528 €	entspr.	23,8 %

4. Wie viele Kinder befinden sich gegenwärtig in öffentlicher Kindertagesbetreuung im Zuständigkeitsbereich unseres Jugendamts, die nicht in Meerbusch wohnen?

Aktuell besuchen 58 Kinder, die nicht in Meerbusch gemeldet sind, öffentlich geförderte Kitas im Stadtgebiet Meerbusch.

17 Kinder (von den o. g. 58) sind nach Wegzug in umliegende Kommunen in der bisherigen Einrichtung verblieben um den Kindern einen Kita-Wechsel zu ersparen

19 Kinder werden zum 31.07.2012 die Meerbuscher Einrichtungen verlassen

Anmerkung: Eine ähnlich hohe Zahl von Meerbuscher Kindern wird allein in Düsseldorfer Einrichtungen betreut.

5. Werden die Einkünfte der Eltern regelmäßig überprüft oder stichprobenartig? Welche Sanktionsmöglichkeiten gibt es bei aufgedeckter Täuschung über die tatsächlichen Einkommensverhältnisse?

Die Einkommensüberprüfungen erfolgen regelmäßig, erstmals bei der Aufnahme eines Kindes in die Kita (erste Einstufung), danach i. d. R. alle 2 Jahre und natürlich immer dann, wenn Eltern sich selbst melden, weil Änderungen bei den Einkünften eingetreten sind.

Sanktionen infolge aufgedeckter Täuschung über die tatsächlichen Einkommensverhältnisse sind bisher nicht erforderlich gewesen. Eltern, die ihren Mitwirkungs- und Auskunftspflichten nicht oder nicht ausreichend nachkommen werden disziplinarisch zur Zahlung des Höchstbeitrages verpflichtet.

6. Gibt es Rückstände bei der Zahlung von Elternbeiträgen? Wenn ja, wie hoch sind diese und in welchen Einkommensstaffeln sind sie besonders entstanden?

Ja, es gibt Rückstände – häufig entstehen diese jedoch durch die rückwirkenden Neufestsetzungen höherer Beiträge infolge der Einkommensüberprüfungen. Meist werden diese Rückstände dann ordnungsgemäß und regelmäßig in Raten beglichen.

Forderungen, die trotz Mahnung und Vollstreckung nicht beizutreiben sind, werden i.d.R. zunächst befristet niedergeschlagen. Der Umfang der derzeit befristet niedergeschlagenen Fälle beträgt 5.447,35 € (7 Fälle). Die übrigen offenen Forderungen betragen 24.253,79 € bezogen auf 36 Fälle, wobei die überwiegende Zahl dieser Fälle Rückstände enthält aus dem Jahr 2012, für die noch Ratenzahlungsanträge in der Bearbeitung sind.

7. Wie bewertet die Verwaltung eine Rückerstattungsregelung von Elternbeiträgen für die Monate August bis November für „Kann-Kinder“, bei denen eine vorzeitige Aufnahme an die Grundschule eine Elternbeitragsfreiheit ab Dezember auslöst?

Es gibt derzeit 15 „Kann-Kinder“ – die gesetzliche Regelung sieht keine Erstattung der Beiträge an die Eltern für die Zeit von August bis November vor, sondern eine Beitragsfreistellung ab Dezember. Die Freistellung betrifft die Monate Dezember bis Juli des Folgejahres (Ende Kita-Jahr). Falls das Kind dann doch nicht eingeschult wird, gilt die Freistellung wiederum bis November.

8. Fanden eine Einbeziehung oder Gespräche mit den Vertretungen der Elternschaft (Jugendamtseaternbeirat, Stadtschulpflegschaft) bei der Vorbereitung der Vorlage statt? Falls ja, wie wurden die Inhalte der Vorlage bewertet?

Die Vorsitzende der Stadtschulpflegschaft ist Mitglied des Ausschusses für Schule und Sport und hat die Beratungsvorlage erhalten.

Neben der bisher bekannten Möglichkeit, die Sitzungsunterlagen im Online-Dienst einzusehen, wird der Jugendamtselternbeirat diese künftig über den Verteiler des städtischen Sitzungsdienstes erhalten.

9. Warum steigen die Elternbeiträge bei den neuen Einkommensstaffelungen über 73.000 Euro in geringerem Maße als bei den niedrigeren Einkommensstaffelungen?

Bei der Alternative 1 wurden die bisher vorhandenen Beitragsstufen beibehalten einschl. der bisherigen Höchstbeitragsstufe – diese wurde weiter modifiziert und es sollte eine weitere Differenzierung bei der Belastung der Eltern mit höheren Einkommen stattfinden, jedoch sollte es nicht zu einer deutlichen Erhöhung des Gesamtbeitragsaufkommens führen, so dass die Steigerungen in den Stufen 7 und 8 etwas geringer gehalten wurden als in den Stufen 1 bis 6. Bei der Umsetzung der Alternative 1 wäre der Verwaltungsaufwand etwas geringer, da nur rd. 41 % der Beitragszahler (die bisherigen Höchstbeitragszahler) neu eingestuft werden müssten. Alle anderen Beitragszahler bleiben in ihren bisherigen Einkommensstufen.

Bei Alternative 2 wurde bereits die letzte bisherige Stufe leicht abgesenkt und die darüber liegenden Stufen moderater als bei Alt. 1 angehoben. Bei der derzeitigen Beitragsstruktur, stemmen 41 % der Beitragszahler knapp 70% des Gesamtbeitragsaufkommens. Dagegen zahlen rd. 23 % der Eltern keinen Beitrag wg. ihres geringen Einkommens. Die restlichen 35% der Beitragszahler tragen rd. 30 % des Gesamtbeitragsaufkommens. Dies ist aus der Sicht der Verwaltung eine vernünftige Verteilung, so dass die Höchstbeitragszahler nicht zu Gunsten der übrigen Beitragszahler noch höher belastet werden sollten.

10. Wie sinnvoll ist ein Betreuungsumfang von 1 – 10 Stunden in der Kindertagespflege im Sinne des gesetzlichen Auftrags der Bildung und Erziehung von Kindern in der Kindertagesbetreuung?

Die Inanspruchnahme eines Betreuungsumfanges von 1 – 10 Stunden in der Kindertagespflege ist – wie man den Anlagen 7 – 9 entnehmen kann - nicht so häufig nachgefragt. Gleichwohl gibt es Familienkonstellationen bei denen allein die Betreuungszeit der Kindertageseinrichtung nicht ausreicht und die Kinder ggf. auch regelmäßig samstags oder in anderen Randzeiten betreut werden müssen (vor 7 Uhr oder nach 17.00 Uhr). Diese Fälle werden häufig über die Kindertagespflege bedient.